

Steuerliche Aspekte bei einem Unternehmenserwerb /- verkauf

Kai Säland, Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
Steuerberater Ludigkeit + Säland

Inhalt:

1. Unternehmenserwerb

- Erwerb von Vermögensgegenständen (VG)
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen
 - Kapitalgesellschaften
 - Personengesellschaften

2. Unternehmensveräußerung

- Personengesellschaften/-Anteile
- Kapitalgesellschaftsanteile

3. Sonderthemen

- Umwandlung/Umstrukturierung
- Grunderwerbsteuer
- Erbschaft-/Schenkungssteuer

1. Unternehmenserwerb

- Erwerb von Vermögensgegenständen
 - Einzelne Vermögensgegenstände (VG)
 - Kein Betrieb als Ganzes
 - Kein Betriebsübergang

 - Es werden nur einzelne VG erworben, die nicht eine Sachgesamtheit oder den Betrieb als Ganzes mit den wesentlichen VG umfasst z.B. Bestände, Kundenkartei.

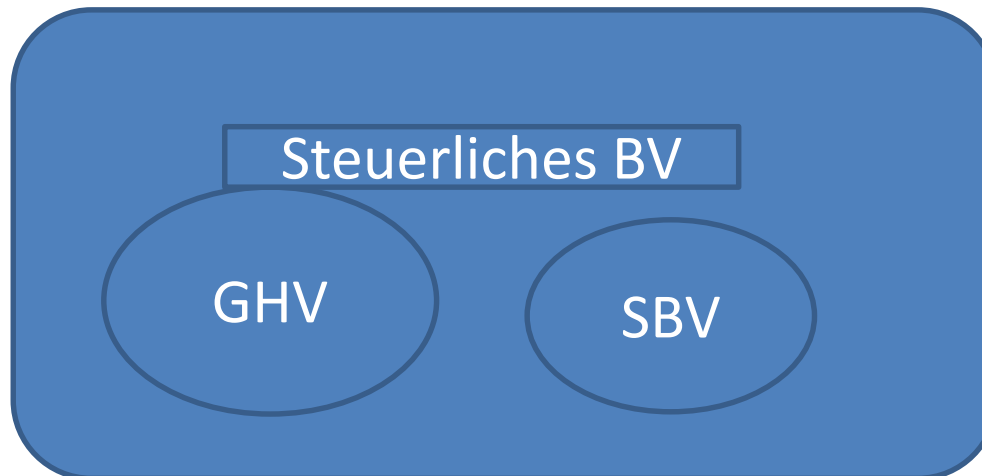
Folge: laufende Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz.

1. Unternehmenserwerb

- Erwerb von Personengesellschaften
 - Einzelkaufmännisches Unternehmen (e.K. oder e.Kffr.)
 - GbR, OHG, KG incl. Sonderform GmbH & Co.KG, AG & Co. KG
 - Einheitstheorie (bei Personengesellschaften)
 - Erwerb von den (anteiligen) VG/WG
 - Absetzung für Abnutzung (Afa) für den Kaufpreis, somit neues AfA-Volumen

1. Unternehmenserwerb

- Absetzbarkeit von Schuldzinsen
- Gestaltung (Schuldzinsen im Sonderbetriebsvermögen (SBV) und nicht in der Gesamthandsbilanz (GHV))



1. Unternehmenserwerb

- Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen
 - Trennungstheorie (keine anteiligen VG)
 - Keine neues Afa-Volumen
 - Auswirkung erst bei Verkauf, Liquidation, Verschmelzung etc.
- Eingeschränkte Absetzbarkeit von Schuldzinsen (ohne Antrag kein Werbungskostenabzug, nur auf Antrag, dann Absetzbarkeit zu 60 % der gezahlten Schuldzinsen)

2. Unternehmensveräußerung

- Veräußerung von Personengesellschaftsanteilen
 - Laufender Gewinn, wenn nicht alle Anteile Veräußert werden
 - Begünstigter Gewinn, wenn alle Anteile (alle stillen Reserven in quantitativer und qualitativer Hinsicht realisiert werden)
somit: wesentliche Betriebsgrundlagen **und** (kumulativ)
Vermögensgegenstände mit hohen stillen Reserven
 - Persönlicher Freibetrag gem. §16 (4) EStG
 - 45 T€ wenn Veräußerungsgewinn 136 T€ nicht übersteigt (Verbrauch bei 181 T€ Veräußerungsgewinn)

2. Unternehmensveräußerung

- Ermäßigung als ausserordentliche Einkünfte
 - Sog. Fünftelregelung (Progressionsminderung)
 - „halber“ Steuersatz (genauer 56% des durchschnittlichen Steuersatzes mind. 14%)
 - 55. Lebensjahr vollendet/oder dauernd berufsunfähig
 - Nur ein mal im Leben

2. Unternehmensveräußerung

- Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen
 - Teileinkünfteverfahren
 - 60% mit dem individuellen Steuersatz
 - 60% von 42% ergibt 25,2% zzgl SolZ/KiSt
 - » 28,7% (circa)
 - Verrechnung mit anderen Einkünften (in den Grenzen des § 10d EStG)

Unternehmensveräußerung

- Holdingmodell/Organschaftsmodell
 - Wegen volle Absetzbarkeit der Schuldzinsen
 - Veräußerungsgewinn in der Gesellschaft steuerfrei
 - Wenn keine Organschaft (Ergebnisabführungsvertrag)
 - Wenn keine Organschaft bei Beteiligung
 - Körperschaftsteuer mind. 10%
 - Gewerbsteuer mind. 15 %

3. Sonderthemen

- Umwandlung/Umstrukturierung
- Grunderwerbsteuer
- Erbschaft-/Schenkungssteuer

3. Sonderthemen

- Umwandlung (Basis e.K. in Kapitalgesellschaft)
 - Grds. möglich (zum gemeinen Wert (Verkehrswert/Zwischenwert /Buchwert))
 - alle wesentlichen Betriebsgrundlagen einbringen
 - gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (Sachgründung)
 - Behaltefristen gem. § 22 UmwStG beachten
 - Rückumwandlung innerhalb von 7 Jahren vermeiden
 - Folgen der Umwandlung
 - Arbeitnehmerstatus im Steuerrecht
 - baV möglich
 - Sozialversicherungsrechtlichen Status prüfen

3. Sonderthemen

- Grunderwerbsteuer
 - Übertragung von Grundstücken (inkl. Gebäuden) oder grundstücksgleichen Rechten.
 - führt zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer
 - Anteilsveränderungen innerhalb von 5 Jahren von min. 95 % führt zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer
 - Anteilsvereinigung führt zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer

3. Sonderthemen

- Erbschaft-/Schenkungssteuer
 - Bewertung unabhängig von der Rechtsform
 - Ertrag lt. Bewertungsgesetz
 - Anwendung des VV 18,2 (für 2015)
 - Behaltefristen
 - Lohnsummenregelung
 - Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.12.2014
- Personengesellschaften
 - Geringe Anteile können steuerneutral übertragen werden
- Kapitalgesellschaften
 - Anteile von mehr als 25 % können steuerneutral übertragen werden



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit !

Ihr Ansprechpartner



LUDIGKEIT + SÄLAND

Kontakt

Uwe Ludigkeit + Kai Säland
Steuerberater
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Beratungsstelle Hamburg:
Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg

Tel. 040 – 23 85 66 79
Fax. 040 – 23 85 66 16
info@mpls-hamburg.de
www.mpls-hamburg.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 TÜV©